

Die Gemeinde Aholming erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 477), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Degendorf vom 22.01.1987 genehmigte

Gebührensatzung

zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Aholming, vom 06.02.1987.

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Aholming erhebt für die Benutzung des öffentlichen Friedhofs in Aholming Gebühren.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofs werden Grabnutzungsgebühren erhoben.

II. Gebühren

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Aholming folgende Grabnutzungsgebühren:
 1. Reihengräber
 - a) Kindergräber bis zu 10 Jahren EUR 28,12 pro Jahr
 - b) Einzelgräber EUR 28,12 pro Jahr
 2. Familiengräber EUR 53,09 pro Jahr
- (2) Für die Erdbestattungen von Urnen gelten die jeweiligen Sätze nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2.
- (3) Bei Tieferlegungen und Umbettungen gilt der jeweilige Satz nach Abs. 1 Ziff. 1. Wird in einem Familiengrab nur eine Umbettung oder Tieferlegung durchgeführt, so halbiert sich der Satz nach Abs. 1 Ziff. 2.

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren richten sich nach der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den jeweils gültigen Fassungen.

III. Entstehen der Gebührenschuld **Gebührensschuldner**

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist oder
 2. mit der Verleihung oder Verlängerung für die Dauer des Benutzungsrechts oder
 3. mit Belegung der Grabstätte ab dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urnengräbern gelten die Vorschriften nach Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Die Gebühren entstehen für die jeweilige Dauer der Ruhefrist und des Benutzungsrechts und sind im voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG. § 6 BestV);
 2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
 3. wer die Kosten veranlaßt hat;
 4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die anfallenden Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.